

Anlage 2

Zu Abschnitt 2.2 „Entwicklung der Zentralen Orte“

- a) Im Zusammenhang mit den Regelungen in Abschnitt 2.2 werden die bereits aufgeführten Eingriffe in die kommunale Planungshoheit befürchtet. Es wird kritisiert, dass der angekündigte Zugewinn an kommunaler Planungskompetenz mit dem Änderungsentwurf nicht hinreichend verwirklicht werde. Die Forderungen reichen dabei vom Verzicht auf die standörtliche Festlegung des Zentralen Ortes bis zum Verzicht auf verbindliche Ziele generell und stattdessen Beschränkung auf grundsätzliche Regelungen.

Abwägungsvorschlag: Die Regelung in Ziffer 2.2 02, die die räumliche Konkretisierung und nähere Festlegung der Zentralen Orte der Regionalplanung zuweist, lässt hinreichenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ermessensfreiraum. Der Verzicht auf starre Umsetzungsvorgaben seitens der Landesplanung ermöglicht Lösungen, die den regionalen Erfordernissen in idealer Weise angepasst werden können.

Der Forderung, die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm in jedem Falle vom Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden abhängig zu machen, kann nicht gefolgt werden, da im Hinblick auf unabweisbare Einzelfallentscheidung aus übergemeindlicher und regionaler Sicht das gemeindliche Einvernehmen nicht zwingende, unüberwindliche Voraussetzung sein darf. Allerdings spricht die gängige Planungspraxis dafür, dass i. d. R. auf Konfliktlösung, Konsens und intensiver Abstimmung aufgebaut wird. Deshalb soll dieses Prinzip durch folgende Ergänzung in Ziffer 2.2 02 als Benehmensherstellung verankert werden. Dabei soll auch für den Bereich der Daseinsvorsorge in Ziffer 2.2 03 die Aufgabenzuordnung zwischen zentralörtlichen Aufgaben und der Nahversorgung angesprochen werden. Der Bezug zur Nahversorgung soll der Klarstellung und vor allem der Unterscheidung zu den unter Abschnitt 2.3 geregelten großflächigen Einzelhandelsentwicklungen dienen. Folgende Ergänzungen sollen vorgesehen werden:

„02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.“

Begründung hierzu: „Die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete als Zentrale Orte im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden. Zur Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.“

„03 (Satz3)

³Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- in Oberzentren...
- in Mittelzentren...
- in Grundzentren...

außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.“

Begründung hierzu: „Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und weisen einen wesentlichen Einzugsbereich auf, der der Fußläufigkeit entspricht. Einrichtungen der Nahversorgung sichern ortsteilbezogen die verbrauchernahe Versorgung und damit auch die Versorgung der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Einzelhandelsbetriebe

der Nahversorgung haben nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, d.h., dass Einrichtungen der Nahversorgung auch dann als solche gelten können, wenn sie die Vermutungsgrenze der Großflächigkeit (d.h. 800 m² Verkaufsfläche) überschreiten. Entscheidend sind ihre Zweckbestimmung und Auswirkung.“

- b) Einige Städte und Gemeinden fordern eine Aufstufung ihrer zentralörtlichen Bedeutung.

Abwägungsvorschlag: Die Prüfergebnisse der Aufstufungsbedarfe und –belange von Zentralen Orten wurde im Vorfeld der Entwurfsaufstellung intensiv erörtert und auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erneut geprüft und mit den vorgebrachten Belangen abgeglichen. Dabei hat sich aus landesweiter Sicht kein über die vorgesehenen Aufstufungen hinausgehender Hochstufungsbedarf ergeben. Die Beurteilungskriterien sind auf den Internetseiten der Landesregierung unter www.raumordnung.niedersachsen.de eingestellt. Diese Kriterien gelten unverändert und führen auch bei erneuter Prüfung zu keiner veränderten Einstufung von Zentralen Orten. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass aus regionaler Sicht künftig eigene Festlegungsmöglichkeiten eröffnet sind. Die Anwendung dieser Möglichkeiten sollte daher zunächst abgewartet und eine erneute Prüfung der Entwicklung der Zentralen Orte danach vorgesehen werden.

- c) Im Zusammenhang mit den neu eröffneten Möglichkeiten der Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen für bestehende Grundzentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird in mehreren Stellungnahmen ein verbindlicher Kriterienkatalog mit dem Ziel landesweit vergleichbarer Strukturen oder alternativ die Festlegung der entsprechenden Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm gefordert. Andernfalls wird befürchtet, dass durch unabgestimmtes Vorgehen der Träger der Regionalplanung und durch zu großzügige Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen die bestehenden Mittelzentren in ihren Funktionen beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag: Aus Sicht der Landesraumordnung besteht derzeit kein landesweit begründbarer Bedarf für die Ergänzung des Netzes der bestehenden Mittelzentren. Allerdings wird anerkannt, dass sich aus regionaler Sicht durchaus Ergänzungsbedarf begründen kann, dem auch nachgekommen werden soll, wenn dies für die regionale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft tragfähig ist, die Funktionen der bestehenden Mittelzentren nicht geschwächt werden und dies mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dass die Festlegung nicht zu Lasten anderer Zentraler Orte erfolgen darf, ergibt sich aus Zielsatz 2.2. 01 Satz 2. Damit sind die Bedingungen hinreichend beschrieben, um den Rahmen der regionalen Abwägung greifbar zu machen. Der Festlegung weiterer differenzierter Mindestkriterien für die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen bedarf es nicht. Sie wäre im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen regionalen Versorgungsstrukturen und die daraus resultierende regionale Abwägung von öffentlichen Belangen nicht Ziel führend.